



TOP 3 - Gegenfinanzierung von Leistungsverbesserungen

1. Sachverhalt

In der konstituierenden Sitzung der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz (AG BTHG) am 10. Juli 2014 wurde vereinbart, auch Möglichkeiten der Gegenfinanzierung zur Realisierung etwaiger Leistungsverbesserungen im Teilhaberecht zu erörtern und zu dokumentieren. Konkrete Leistungsverbesserungen und Gegenfinanzierungsvorschläge wurden im Rahmen einzelner AG-Sitzungen diskutiert. Das BMAS hat die Mitglieder der AG BTHG in der 6. Sitzung am 20. Januar 2015 gebeten, dem BMAS bis zum 4. Februar 2015 mögliche Gegenfinanzierungsvorschläge zu übermitteln.

Darüber hinaus werden in der Fachöffentlichkeit Vorschläge zur Gegenfinanzierung diskutiert. Einzelne Verbände haben Gegenfinanzierungsvorschläge unterbreitet, die in der Regel jedoch in kausalem Zusammenhang zu explizit genannten Leistungsverbesserungen stehen.

2. Handlungsbedarf

Zahlreiche Handlungsoptionen in den Arbeitspapieren zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der AG BTHG führen zu Mehrausgaben. Unter der Maßgabe, dass mit der Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderungen keine neue Ausgabendynamik entstehen soll und hierfür auch keine neuen Haushaltsmittel des Bundes zur Verfügung stehen, wären Leistungsverbesserungen im Teilhaberecht selbst gegenzufinanzieren.

3. Handlungsoptionen

Zur Vorbereitung möglicher Handlungsoptionen hat das BMAS der Arbeitsgruppe die Gelegenheit eröffnet, eigene Vorschläge für Gegenfinanzierungen einzubringen. Darüber

hinaus enthalten die nachfolgenden Handlungsoptionen auch Vorschläge, die außerhalb der Arbeitsgruppendifkussion bereits bekannt und veröffentlicht sind.

a) „Konsequente Auflösung der Sonderwelten“

Auf den Aufruf des BMAS vom 20. Januar 2015, Gegenfinanzierungsvorschläge zu unterbreiten, folgte eine Rückmeldung seitens des Verbandes „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V.“ (ISL e.V.):

„Ohne Größenordnungen nennen zu können, liegt u.E. ein erhebliches Sparpotential in der konsequenten Auflösung der Sonderwelten. Das betrifft beispielsweise die Auflösung von Großeinrichtungen zugunsten von ambulanten Wohnformen im Sozialraum. Das betrifft aber auch die mittelfristige Auflösung der Förderschulen. Im Bildungsbereich wird es richtig teuer, wenn die Doppelstruktur qualitativ hochwertig dauerhaft etabliert wird.“

Ein quantifizierbares Gegenfinanzierungsvolumen lässt sich zu diesem Vorschlag nicht ermitteln.

b) Streichung der Pauschbeträge für behinderte Menschen im Einkommensteuerrecht

Das Forum behinderter Juristinnen und Juristen hat mit seinem Entwurf eines Gesetzes zur Sozialen Teilhabe vom Mai 2013 im Zusammenhang mit der Einführung des vom Forum vorgeschlagenen Teilhabegeldes den Vorschlag unterbreitet, zu dessen Gegenfinanzierung im Einkommensteuerrecht die Pauschbeträge für behinderte Menschen zu streichen.

Dieser Vorschlag würde isoliert betrachtet zu Einsparungen zwischen 0,75 Mrd. und 1,5 Mrd. Euro führen (je nach Höhe der sich aus den steuerlichen Abzugsbeträgen ergebenden Steuerersparnis).

c) Streichung des Kindergeldes für erwachsene behinderte Kinder

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat in seiner „Empfehlung des Deutschen Vereins zur Einführung eines bundesfinanzierten Teilhabegeldes - Bundesteilhabegeld“ von 2004 vorgeschlagen, das Kindergeld für über 27jährige Menschen zu streichen.

Nach derzeitiger Rechtslage besteht bei der Berücksichtigung von volljährigen behinderten Kindern keine Altersgrenze. Die Eltern haben Anspruch auf Kindergeld und Kinderfreibetrag. Grundsätzlich möglich wäre eine Rechtsänderung wonach auch für behinderte Kinder die steuerliche Berücksichtigung mit Vollendung des 18. bzw. des 25. Lebensjahres endet. Damit wären alle Kinder – ob behindert oder nicht – bei Kinderfreibetrag und Kindergeld gleich behandelt.

Durch die Streichung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages für volljährige behinderte Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ergäben sich Steuermehreinnahmen in Höhe von rund 690 Mio. Euro jährlich.

d) Verwaltungskosteneinsparungen bei bedürftigkeitsunabhängiger Erbringung der Fachleistungen in der Eingliederungshilfe

Die Behindertenverbände verbinden mit ihrer Forderung nach bedürftigkeitsunabhängiger Erbringung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe die Erwartung, dass es zu Einsparungen bei den Verwaltungskosten in der Eingliederungshilfe kommt. Ein quantifizierbares Gegenfinanzierungsvolumen lässt sich zu diesem Vorschlag nicht ermitteln.

4. Für den Sachverhalt relevante Bewertungskriterien

zu a) „Konsequente Auflösung der Sonderwelten“

Zum Vorschlag der ISL e.V. erfolgt keine gesonderte Bewertung, da dieser zu allgemein gehalten und damit nicht quantifizierbar ist. Soweit der Vorschlag eine „mittelfristige Auflösung der Förderschulen“ vorsieht, wird auf die Bewertungskriterien im Arbeitspapier zu TOP 2 der 6. Sitzung der AG BTHG (Kultusbereich; inklusive Bildung) verwiesen.

zu b) Streichung der Pauschbeträge für behinderte Menschen im Einkommensteuerrecht

a) UN-BRK Relevanz

Der Vorschlag ist mit der UN-BRK vereinbar.

b) gesetzestechnische Umsetzbarkeit

Unproblematisch.

c) verwaltungsmäßige Umsetzbarkeit

Unproblematisch. Führt zu geringerem Verwaltungsaufwand bei der Einkommensteuerberechnung und -prüfung.

d) finanzielle Auswirkungen

Rund 3,6 Mio. Steuerpflichtige haben im Jahr 2010 die Abzugsbeträge für behinderte Menschen (§ 33b Abs. 1-3 EStG) in Anspruch genommen. Die Abzugsbeträge für den Pauschbetrag für behinderte Menschen betragen im Jahr 2010 in der Summe rund 3,1 Mrd. Euro¹. (Hinweis: Hierbei handelt es sich nicht um die Steuerersparnis, sondern um die steuerlichen Abzugsbeträge)

zu c) Streichung des Kindergeldes für erwachsene behinderte Kinder

a) UN-BRK Relevanz

Der Vorschlag ist mit der UN-BRK vereinbar.

b) gesetzestechnische Umsetzbarkeit

Unproblematisch.

c) verwaltungsmäßige Umsetzbarkeit

Unproblematisch. Führt zu geringerem Verwaltungsaufwand bei den Kindergeldkassen.

d) finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2009 betragen die Ausgaben für „Zusätzliches Kindergeld für schwerbehinderte Menschen“ für Bund und Länder rund 430 Mio. Euro². Dies entspricht rund 110.000 erwachsenen, schwerbehinderten Personen. Hochgerechnet auf das Jahr 2013³ betragen diese Ausgaben rund 486 Mio. Euro. Da Kindergeld und Kinderfreitrag voneinander abhängig sind, wäre auch die steuerliche Entlastung der Haushalte, die durch die über das Kindergeld hinausgehende Entlastung durch Wegfall des Kinderfreibetrages eintreten würde, hinzuzurechnen.

¹ Zahlen entstammen der Einkommensteuerstatistik 2010, DESTATIS, Juni 2014

² Zahl entstammt der Bund-Länder-Unterarbeitsgruppe der AG „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ aus der 17. Legislaturperiode, Stand 2011

³ 3.762.281 volljährige Kindergeldbezieher in 2013. Davon rd. 110.000 schwerbehinderte Menschen. Kindergeldhöhe: 184 Euro monatlich. 110.000 x 184 Euro x 12 Monate = rd. 243 Mio.€ im Jahr 2013.

zu d) Verwaltungskosteneinsparungen bei bedürftigkeitsunabhängiger Erbringung der Fachleistungen in der Eingliederungshilfe

a) UN-BRK Relevanz

Der Vorschlag ist mit der UN-BRK vereinbar.

b) gesetzestechnische Umsetzbarkeit

Unproblematisch.

c) verwaltungsmäßige Umsetzbarkeit

Unproblematisch. Führt zu geringerem Verwaltungsaufwand bei den Trägern der Eingliederungshilfe.

d) finanzielle Auswirkungen

Verwaltungskosten werden nur eingespart, wenn die Prüfung von Einkommen und Vermögen vollständig entfällt. Diese Prüfung ist jedoch bei den meisten Empfängern von Eingliederungshilfe weiterhin erforderlich, da diese weiterhin Leistungen nach dem 3. und/oder 4. Kapitel SGB XII benötigen werden. Somit kann hier nur ein begrenzter, nicht quantifizierbarer Teil der Verwaltungskosten eingespart werden.